

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz und Zweck der Körperschaft

- 1) Die Körperschaft Rhein-Husaren Düsseldorf e.V. wurde am 29. Mai 2019 in Düsseldorf gegründet und führt den Namen **Rhein-Husaren Düsseldorf e.V.** Sein Sitz ist Düsseldorf.
- 2) Die Körperschaft Rhein-Husaren Düsseldorf e.V. mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens und insbesondere des karnevalistischen Brauchtums.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme, Beteiligung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.

§ 2

Wesen des Vereins

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

- 1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Düsseldorfer Karneval e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in die Körperschaft (im Folgenden: Verein) kann nur natürlichen Personen gestattet werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen.
- 2) Nach dem Besuch von mindestens einer (passive Mitglieder und Senatoren) bzw. drei Mitgliederversammlungen (aktive Mitglieder) entscheidet die jeweilige Versammlung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Ausnahmen von dieser Regelung behält sich der Hauptvorstand vor.
Bei der Aufnahme aktiver Mitglieder ist die Anwesenheit der betroffenen Personen Pflicht, bei passiven und Senatoren wünschenswert.
- 3) Die Mitglieder erkennen mit der Aufnahme in den Verein diese Satzung und seine Geschäftsordnungen an.

§ 7

Formen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft bei den Rhein-Husaren Düsseldorf e.V. kann aktiv, passiv oder als Senator erfolgen. Die Senatoren verstehen sich als Förderer und Repräsentanten des Vereins. Jedes Mitglied wählt die Form seiner Mitgliedschaft selbst. Ein Wechsel der Mitgliedschaftsform ist möglich.
- 2) Bei einer Mitgliedschaft vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Eine Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist möglich.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ehrenmitglied kann nur werden, wer Mitglied im Verein der Rhein-Husaren Düsseldorf e.V. ist. Das Mitglied muss den ethischen und moralischen Grundsätzen in einem Höchstmaß genügen.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand nach Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- 3) Auf Antrag dürfen Ehrenmitglieder die Uniform des Vereins tragen.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

§ 9

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven und passiven Mitglieder sowie Senatoren und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - b) Das aktive (nur für aktive Mitglieder) und passive Wahlrecht in den Versammlungen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
 - c) Den Bezug der Vereinsmitteilungen.
 - d) Das Tragen der Vereinskleidung (nur aktive und Ehrenmitglieder).
Das Tragen der Vereinskleidung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des amtierenden Kommandanten oder, bei seiner Abwesenheit, dessen Vertreters.
- 2) Die aktiven und passiven Mitglieder sowie Senatoren und Ehrenmitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die Anerkennung dieser Satzung und der Beschlüsse aus den Versammlungen.
 - b) Die Teilnahme an öffentlichen Aufzügen (nur aktive Mitglieder) und Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Das Entrichten, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder gem. §5 Abs. 4, eines Beitrages. Die Zahlung kann jährlich bis zum 30. Juni oder quartalsweise im Voraus erfolgen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie ist der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu entnehmen. Bei einem Austritt ist der Beitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu zahlen. Darüber hinaus gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalendermonats möglich. Der Austritt ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Alles an das Mitglied ausgehändigte Vereinseigentum muss in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden.

- 3) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind z.B. ein Verstoß gegen diese Satzung, die Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder unehrenhafte Handlungen. Der Gesamtvorstand des Vereins kann einen Antrag auf Ausschluss stellen. Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Hauptvorstand
 - d) Der Gesamtvorstand
 - e) Der Vorsitzende
 - f) Der Kommandant

§ 12

Die Jahreshauptversammlung

- 1) Jedes Jahr im Monat Mai findet die Jahreshauptversammlung i.S.d. §32 BGB (im Folgenden: JHV) des Vereins statt. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie Senatoren und Ehrenmitglieder des Vereins.
- 2) Zur JHV ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Anträge an die JHV, die schriftlich mindestens 2 Wochen vor der JHV an den Gesamtvorstand eingereicht werden, müssen dort berücksichtigt werden.
- 3) Anträge werden durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen wird geheim (schriftlich) abgestimmt.
- 4) Der Antrag gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Über die in der JHV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift muss spätestens 2 Wochen nach Ende der JHV erstellt sein.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1) Aufgaben der JHV sind:
 - a) Alle drei Jahre wählt die JHV die Mitglieder des Hauptvorstands.
 - b) Im Jahr darauf wählt die JHV die Mitglieder, die den Hauptvorstand zum Gesamtvorstand ergänzen.
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenrevisoren.
 - d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslesung.
- 2) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
- 3) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der die Wahlen durchführt. Es empfiehlt sich, mit der Wahlleitung kein aktives Mitglied zu beauftragen.
- 4) Wahlvorschläge erfolgen in der JHV durch die anwesenden Mitglieder. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge vor der Wahlhandlung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln, in getrennten Wahlvorgängen und stets geheim gewählt.
- 6) Kein Mitglied kann mehrere Posten im Gesamtvorstand bekleiden.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV) findet regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.
- 2) Zur MV ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Anträge an die MV, die schriftlich mindestens 1 Woche vor der MV an den Gesamtvorstand eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden.
- 3) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift muss spätestens 2 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung erstellt sein

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Berichte des 1. Vorsitzenden und des Kommandanten über erfolgte und bevorstehende Aktivitäten des Vereins.
- 2) Im Bedarfsfall Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Bedarfe des Vereins, ausgenommen der Punkte, die der JHV i.S.d. §32 BGB vorbehalten sind.

§ 15.1

Das Misstrauensvotum und die Vertrauensfrage

- 1) Als Misstrauensvotum wird ein mehrheitlicher Versammlungsbeschluss bezeichnet, der den Gesamtvorstand, den Hauptvorstand, den Vorsitzenden oder einen bestimmten Funktionsträger absetzt. Ein Misstrauensvotum enthebt denjenigen, gegen den es gerichtet ist, seines Amtes.
- 2) Das destruktive Misstrauensvotum benennt keinen möglichen Nachfolger. Das konstruktive Misstrauensvotum benennt einen möglichen Nachfolger.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in jeder Versammlung das Recht, einen Antrag auf ein Misstrauensvotum zu stellen. Der Antrag muss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird der Antrag angenommen, wird in geheimer Wahl über das Misstrauen abgestimmt.
- 4) Stimmt eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit „ja“, ist derjenige, gegen den der Antrag gerichtet war, ohne weitere Zeitverzögerung seines Amtes enthoben. Bei einem konstruktiven Misstrauensvotum muss ohne weiteren Zeitverzug über den Vorschlag in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 5) Jeder Funktionsträger kann in jeder Versammlung die Vertrauensfrage stellen. Über die Vertrauensfrage muss geheim abgestimmt werden. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit „nein“, muss der Funktionsträger ohne weiteren Zeitverzug zurücktreten.

§ 16

Der Hauptvorstand

- 1) Zum Hauptvorstand gehören:
 1. Vorsitzender
 1. Schriftführer
 1. Kassierer
 2. Vorsitzender
- 2) Aufgabe des Hauptvorstandes ist die geschäftsführende Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er nimmt alle ihm durch diese Satzung und die gültige Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 17

Der 1. Vorsitzende

- 1) Jedes aktive, voll geschäftsfähige, Mitglied kann zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.
- 2) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein unter strenger Auslegung und Berücksichtigung dieser Satzung. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- 3) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Leitung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen, sowie für die Terminierung und Leitung der Sitzungen des Haupt- und Gesamtvorstandes.
- 4) Bei seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden erfolgt die Vertretung im Innenverhältnis durch den Kommandanten, im Außenverhältnis durch ein Mitglied des Hauptvorstands. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- 5) Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans Aufgaben an andere Mitglieder delegieren.
- 6) Der 1. Vorsitzende trägt während seiner Amtszeit den Dienstrang eines Hauptmanns.

§ 18

Der 1. Schriftführer

- 1) Jedes aktive, voll geschäftsfähige Mitglied kann zum 1. Schriftführer gewählt werden.
- 2) Der 1. Schriftführer führt das schriftliche Protokoll zu jeder Versammlung und jeder Sitzung.
- 3) Der 1. Schriftführer verliest das Protokoll der jeweils vorangegangenen Versammlung oder Sitzung.
- 4) Der 1. Schriftführer verwaltet die Protokolle und sichert sie vor Verlust und Beschädigung.
- 5) Der 1. Schriftführer archiviert den gesamten Schriftverkehr des Vereins.
- 6) Der 1. Schriftführer wird bei dessen Abwesenheit im Innenverhältnis durch den 2. Schriftführer vertreten. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

§ 19

Der 1. Kassierer

- 1) Jedes aktive, voll geschäftsfähige Mitglied kann zum 1. Kassierer gewählt werden.
- 2) Der 1. Kassierer hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Geldmittel sind bankmässig zu verwahren.
- 3) Zahlungen leistet der 1. Kassierer nur in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- 4) Der 1. Kassierer wird im Innenverhältnis durch den 2. Kassierer vertreten. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

§ 20

Kommandant

- 1) Jedes aktive, voll geschäftsfähige Mitglied kann zum Kommandanten gewählt werden.
- 2) Der Kommandant sorgt bei öffentlichen Auftritten für Ordnung und Disziplin.
- 3) Der Kommandant ist für Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten, die dem Vereinszwecke dienen, verantwortlich.
- 4) Der Kommandant wird bei dessen Abwesenheit durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

- 5) Der Kommandant trägt während seiner Amtszeit den Dienstrang eines Majors.

§ 21

Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand führt den Verein
- 2) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Die Mitglieder des Hauptvorstandes plus
 2. Schriftführer
 2. Kassierer
 - Kommandant
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so wird dieser freigewordene Posten durch den Vertreter bekleidet. Der dadurch freigewordene Vertreterposten wird kommissarisch besetzt. Die kommissarische Vertretung wird durch den Gesamtvorstand ernannt. Eine Neuwahl des durch das Ausscheiden freigewordenen Postens erfolgt zwingend in der nachfolgendenen JHV.
- 5) Der Gesamtvorstand hat eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 22

Zahlungen

- 1) Dem 1. Vorsitzenden wird jährlich ein Betrag zur Erledigung erforderlicher Zahlungen im Sinne des Vereinszweckes vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 2) Dem 1. Schriftführer wird jährlich ein Betrag für Bürobedarfe vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 3) Dem 1. Kassierer wird jährlich ein Betrag für Bürobedarfe vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 23

Kassenrevisoren

- 1) Der 1. und 2. Kassenrevisor müssen über die in Kassenangelegenheiten erforderliche kaufmännische Erfahrung verfügen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Kassenrevisor nach der Kassenprüfung ausscheidet, der 2. Kassenrevisor automatisch 1. wird und auf der JHV ein 2. nachgewählt werden muss. Sie haben die Führung des Kassenbuches sowie deren Belege zu prüfen und die Kassenbestände festzustellen.
- 2) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann zum Kassenrevisor gewählt werden. Eine gleichzeitige Amtszeit im Gesamtvorstand ist nicht möglich.
- 3) Einmal jährlich, vor der jeweiligen JHV wird eine Kassenprüfung vorgenommen und bei Beanstandungen dem Hauptvorstand Bericht erstattet. Die Kassenrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Der 1. Kassenrevisor erstattet in der JHV den Prüfbericht.

§ 24

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 25

Änderung der Satzung

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich mindestens 4 Wochen vor der JHV an den Gesamtvorstand eingereicht werden.
- 2) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine einfache Mehrheit reicht nicht aus.

§ 26

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine JHV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In derselben JHV müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Im Falle einer beschlossenen, rechtskräftigen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an

den Förderverein Düsseldorfer Karneval e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 2) Der Verein hat sich aufzulösen, wenn er aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

§ 27

Anhang zur Satzung

- 1) Versammlungsbeschlüsse können kategorisiert als Anlage zu dieser Satzung in Form einer ergänzenden Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
- 2) Diese Satzung mit ihren Anlagen ist jedem Mitglied auszuhändigen.
- 3) Der Satzung anhängig ist eine ergänzende Geschäftsordnung.

§ 28

Schlusswort

Wenn in dieser Satzung die männliche Form Verwendung findet, dient dies der Vereinfachung der Lesbarkeit. Es sind immer alle weiblichen, männlichen und diversen Mitglieder gemeint.

Diese Satzung wurde auf der Versammlung vom 13. August 2019 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.